

87. Ist nach Beendigung des Konkursverfahrens der bisherige Gemeinschuldner befugt, einen vom Konkursverwalter begonnenen, aber nicht zur Entscheidung gelangten Anfechtungsprozeß im Kostenpunkte fortzusetzen?

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 21. Oktober 1902 i. S. R. (Rl.) w. G. & St.
(Bekl.). Beschw.-Rep. VII. 133/02.

- I. Landgericht Hagen.
II. Oberlandesgericht Hamm.

Ein die Frage verneinender Beschluß wurde auf Beschwerde des Klägers aufgehoben.

Gründe:

„Nachdem über das Vermögen des Möbelhändlers R. zu H. das Konkursverfahren eröffnet war, hat der Konkursverwalter zwei im Auftrage der Beklagten am 15. und 31. Oktober 1900 gegen den Gemeinschuldner vorgenommene Pfändungen als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam angefochten. In einem, nach Abschluß einer Beweisaufnahme anberaumten Verhandlungstermine erschienen die Prozeßbevollmächtigten, der bisherige Prozeßbevollmächtigte des Konkursverwalters gab die Erklärung ab, daß das Konkursverfahren inzwischen aufgehoben sei, und stellte für den „früheren Gemeinschuldner und jetzigen Kläger“ den Antrag, der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Die Beklagte widersprach dem Eintritt des Gemeinschuldners in den Prozeß und verlas den Antrag, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Durch Urteil des Landgerichts vom 6. März 1902 wurden die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten auferlegt. Das Landgericht erkannte den bisherigen Gemeinschuldner als zur Fortsetzung des Prozesses wegen der Kosten berechtigt an. Es prüfte, ob der Anfechtungsanspruch, wenn das Verfahren fortgebauert hätte, begründet gewesen sein würde, und entschied diese Frage im bejahenden Sinne.

Die Beklagte legte sofortige Beschwerde ein mit dem Antrage, die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger aufzuerlegen.

Durch den jetzt angefochtenen Beschluß des Oberlandesgerichts wurde unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts der Antrag des Klägers, dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, abgewiesen; die durch diesen Antrag entstandenen Kosten und die Kosten der Beschwerde wurden dem Kläger auferlegt. Erwogen ist, bezüglich des Anfechtungsanspruchs selbst sei der Gemeinschuldner nach Beendigung des Konkurses nicht als Rechtsnachfolger der Konkursgläubiger oder des Konkursverwalters anzusehen, vielmehr nur einem,

bei der Anfechtung unbeteiligten Dritten gleich zu achten, diese seine Stellung werde aber auch bezüglich der Frage des Kostenpunktes keine andere, es könne also mangels positiver gesetzlicher Bestimmung der Gemeinschuldner, nachdem das Anfechtungsrecht selbst gegenstandslos geworden sei, nicht für befugt erachtet werden, den Prozeß, bei dem er lediglich als Dritter in Betracht kam, wegen des Kostenpunktes aus dem Gesichtspunkte fortzusetzen, daß der Anfechtungsgegner die Kosten des gegenstandslos gewordenen Prozesses zu tragen habe; für die Frage der Kostentragung des Prozesses könne bezüglich des Gemeinschuldners nur der Gesichtspunkt in Betracht kommen, daß derselbe für die Kosten als Masseschulden aufzukommen habe.

Diese Erwägungen bekämpft die weitere Beschwerde des Klägers, indem sie den Standpunkt vertritt und zu rechtfertigen sucht, daß, wenn auch der Anfechtungsanspruch selbst mit der Beendigung des Konkurses hinfällig werde, damit noch keineswegs der Anspruch auf Erstattung der durch die gerichtliche Geltendmachung entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten erlösche, sowie daß in Ansehung dieser nicht mehr der Konkursverwalter wohl aber der Kreditdar legitimiert sei.

Die Beschwerde mußte Erfolg haben.

Im Anfechtungsprozesse besteht während der Dauer des Konkurses auf der einen wie auf der anderen Seite ein bedingter Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten, bedingt dadurch, daß und soweit derselbe demnächst im Urteile anerkannt wird; es bleibt bis dahin im ungewissen, ob auf der einen oder auf der anderen Seite ein begründeter Anspruch vorhanden ist, sowie ob ein solcher überhaupt besteht oder nicht vielmehr, indem die Kosten gegen einander aufgehoben werden, der Existenz ermangelt. Insofern zeigt die Rechtslage im Konkursanfechtungsprozesse keine Abweichung von der in jedem anderen Rechtsstreit.

Die bedingte Verbindlichkeit auf der Klageseite stellt sich als eine Masseschuld gemäß § 59 Biff. 1 R.D. dar, als ihr Träger muß mithin, wie bei jeder Masseschuld, der Gemeinschuldner betrachtet werden, da die Masse, aus welcher die Masseforderung vor den Ansprüchen der Konkursgläubiger zu befriedigen ist, eine selbständige rechtliche Persönlichkeit nicht darstellt, vielmehr der Gemeinschuldner Inhaber der sie bildenden, im Konkurse befangenen Rechte bleibt und

den Forderungen gegenüber die rechtliche Stellung des Schuldners einnimmt, wobei hinsichtlich der Masseschulden dahingestellt bleiben mag, ob hier seine Verbindlichkeit sich auf die Masseobjekte beschränkt, oder auch sein übriges Vermögen, wenn auch mit der Maßgabe ergreift, daß ein Zugriff in daselbe zur Zeit ausgeschlossen ist.

Der bedingte Anspruch auf der Klageseite aber bildet einen Teil der Masse, ebenso wie die bei Eröffnung des Konkurses vorhanden gewesenen, der Zwangsvollstreckung unterliegenden Sachen des Schuldners und wie die Ansprüche, welche an die Stelle der ursprünglichen Masseteile treten, insbesondere wie Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Vernichtung vorhandener Vermögensgegenstände. Inhaber des bedingten Anspruchs ist der Gemeinschuldner.

In beiden Punkten wird durch den Umstand nichts geändert, daß der Gemeinschuldner im Anfechtungsprozesse nicht Träger des lediglich im Interesse der Gläubiger gewährten, den Hauptstreitgegenstand bildenden Anfechtungsrechts ist, denn geführt wird der Prozeß doch zur Wiederherstellung der durch den anfechtbaren Akt geminderten Masse; die durch ihn erlangten Objekte werden Masseteile, also Eigentum des Gemeinschuldners, mit der Bestimmung, zur Befriedigung der Gläubiger zu dienen. Die bedingte Kostenerstattungspflicht belastet ohne weiteres die Masse, und ebenso gehört der bedingte Erstattungsanspruch derselben an.

Mit der Frage nach dem Träger von Recht und Verbindlichkeit fällt nicht die zusammen, wer auf der Klageseite prozessual Parteistellung bekleidet. Die Stellung als Prozeßpartei kann unter Umständen auch auf einem anderen Grunde als dem der Inhaberschaft der materiellen Berechtigung und der Schuldneigenschaft, insbesondere auf einem, vorzugsweise im Interesse anderer geordneten Dispositionsrechte beruhen. Ein solches ist dem Konkursverwalter verliehen. In ihm einbegriffen ist das Recht selbständiger Prozeßführung, der Konkursverwalter erscheint nicht als gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners, auch nicht als der der Gläubiger, sondern tritt aktiv wie passiv kraft eigener Befugnis auf, so zwar, daß seine Akte auf die Rechte und Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners rechtlich einwirken.

Nach Aufhebung des Konkurses wird der Prozeß in der Hauptsache gegenstandslos, nicht aber im Kostenpunkte, dieser bleibt Prozeßobjekt und muß der Entscheidung durch Urteil auf dem in der

Prozeßordnung vorgesehenen Wege entgegengeführt werden. Es mangelt an jedem Anhalt für die Annahme, daß der Prozeß auch hinsichtlich des Kostenpunkts als beseitigt zu behandeln und über diesen in einem anderen Verfahren zu entscheiden wäre. Die bedingte Schuld, bisher Masseschuld, trifft den Gemeinschuldner nach wie vor, wobei der Umfang der Verbindlichkeit wiederum dahingestellt bleiben mag. Der bedingte Anspruch ist von der konkursrechtlichen Beschränkung frei geworden. In der prozessualen Parteistellung aber tritt mit Notwendigkeit eine Änderung ein. Das Organ, welches bis dahin auf der Klageseite Parteistellung bekleidet hatte, ist weggefallen, der Konkursverwalter existiert begrifflich nicht mehr. An seine Stelle kann nur die Person treten, welche bereits Träger der Rechte und Verbindlichkeiten war und nur deshalb nicht als Partei erscheinen konnte, weil eben ein mit selbständigem Dispositionsrecht, welches die Befugnis zur Parteistellung in sich schloß, ausgestattetes Organ vorhanden war.

Will der Anfechtungsbeklagte nach Aufhebung des Konkurses eine Entscheidung über die Prozeßkosten herbeiführen, so hat er seine Anträge gegen den Gemeinschuldner zu richten. Dieser ist alsdann nicht darauf beschränkt, Abweisung der Anträge des Beklagten zu begehren, sondern kann seinerseits Verurteilung desselben in die, in ihrer Gesamtheit den Streitgegenstand bildenden Kosten begehren. Nicht ersichtlich ist, warum nicht auch der Gemeinschuldner die Initiative sollte ergreifen können.

Im vorliegenden Falle war mithin dem Kläger die Befugnis zur Fortführung des Rechtsstreits im Kostenpunkte nicht zu versagen.“